Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1901)

Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 22 — 1901

Schweizerische Kirchen-Zeitung

31. Mai

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr 9. — pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion: A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern. | Erscheint jeden Freitag | Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Gewissensfragen hinsichtlich des persönlichen Eherechts im Vorentwurfe eines schweiz. Civilgesetzbuches.

Zur Civilehe im neuen Entwurfe.

In den Verhandlungen der Initiativkommissionen der Schweizerischen Reformierten Prediger-Gesellschaft und des Schweizerischen Katholikenvereins suchte man einen gemeinsamen Boden, von dem aus Katholiken und Protestanten auch bestimmte gemeinsame Forderungen zum Schutze des christlichen, religiös-sittlichen Charakters der Ehe an ein neues schweizerisches Civilgesetzbuch mit Aussicht auf praktischen Erfolg erheben und geltend machen könnten. Man fand sich zunächst in dem Gedanken zusammen, dass die Ehe von Haus aus — auch rein natürlich betrachtet — etwas Religiöses, Heiliges, das «sociale Molecül per eminentiam» ist. Die katholische Kirche lehrt aber über die Ehe weit Grösseres und Erhabeneres: — die unauflösliche Verbindung von Mann und Weib zu den hohen Zwecken der Ehe ist ein Sakrament. Deshalb kann auch die Kirche niemals die Entscheidung der Frage aus ihrer Hand geben: ob eine Verbindung zwischen Getauften Ehe sei oder nicht, nie dem Staate das Recht zur Auflösung des voll bestehenden Ehebandes zuschreiben. Es machte sich daher in den gemeinsamen Verhandlungen sofort bei aller Uebereinstimmung der Absichten, für gesetzgeberische Reformen zum ausgiebigen Schutze des religiös-sittlichen Charakters der Ehe zusammenzuwirken, der grundsätzliche katholische Widerspruch gegen die obligatorische Civilehe geltend.

Der Verlauf der Verhandlungen aber zeigte, dass eine Mehrheit der protestantischen Kommission für den Vorschlag eines grundsätzlichen Fallenlassens der Civilehe in einem neuen Schweizerischen Gesetzbuch nicht zu gewinnen war.

So versuchte man auch für diesen Fall einen Boden zu schaffen, auf dem, ohne irgendwie die katholischen Grundsätze zu opfern, eine weitere gemeinsame Arbeit unter Katholiken und Protestanten möglich würde, um so mit vereinten Kräften für die Heilung wenigstens der blutendsten Wunden unserer jetzigen Ehegesetzgebung gemeinschaftlich tätig zu sein.

Der diesbezügliche Antrag der katholischen Mitunterzeichner lautet: Der erste Teil des Familienrechtes ist zu überschreiben: «Das bürgerliche Eherecht». Als siebenter Titel ist folgender Artikel aufzunehmen: «Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die vorstehenden eherechtlichen Bestimmungen nicht berührt.»

So findet sich denn auch der katholische Antrag in der gemeinsamen Eingabe beider Initiativkommissionen an das Eidgenössische Justizdepartement.

Es enthält dieser von der protestantischen Kommission anerkannte katholische Standpunkt eine Mindestforderung, unter welcher es für einen Katholiken noch möglich sein dürfte, zu einem sonstwie wesentlich verbesserten bürgerlichen Eherecht ein event. endgültiges annehmendes Ja-Wort zu geben, selbst wenn es nicht gelingen sollte, die obligatorische Civilehe aus dem Gesetze zu entfernen.

In Deutschland gelangte der Abschnitt über die Ehe und damit das neue Bürgerliche Gesetzbuch überhaupt unter bestimmten grundsätzlichen Verwahrungen und Erklärungen nur dadurch seitens der katholischen Abgeordneten zur Annahme, dass der Abschnitt über die Ehe nicht schlechthin den Titel «Ehe», sondern «Bürgerliche Ehe» erhielt, und am Schlusse desselben unter § 1588 ein neuer Titel hinzugefügt wurde, welcher ausdrücklich die «kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe» für nicht berührt erklärt.

Was soll eine solche Bestimmung?

Hatten nicht auch unter dem jetzigen schweizerischen Civilehegesetz die Katholiken die «Civilehe» nur als einen rein bürgerlichen Akt betrachtet, der das religiöse Eheband, das Werden, Entstehen und die innern wesenhaften Verpflichtungen der Ehe nicht berührt? Ganz gewiss! «Kein im Glauben unterrichtetes katholisches Ehepaar hatte je Ehewillen vor dem Civilstandsbeamten*.

Was soll denn die Aufnahme einer Bestimmung im Sinne des § 1588 des Bürgerlichen Gesetzbuches des Deutschen Reiches neues bringen, inwiefern einen Fortschritt bedeuten?

Wir betonen nochmals, dass wir darin nur eine Mindestforderung sehen und selber jede weitere Errungenschaft aufs lebhafteste begrüssen würden. Immerhin bedeutet die Aufnahme einer solchen Bestimmung gegenüber dem jetzigen Gesetze einen wahren Fortschritt. In wiefern?

Gegenwärtig befinden sich die Katholiken in einer Art von Pflichtencollision. Die kirchliche Ehegesetzgebung widerspricht der staatlichen, welche die Civilehe verlangt. Die Auffassung, als ob die Civiltrauung das Eheband wirke, verstösst direkt gegen das katholische Gewissen. So tritt eine Art passiven Widerstandes ein gegen eine Forderung, die befiehlt, dem Gewissen entgegenzuhandeln. Der Katholik bringt vor den Civilstandsbeamten tatsächlich keinen Ehewillen, d. h.

* Vgl. die interessante Broschüre von Dr. Lampert, Universitätsprofessor in Freiburg, Schweiz: Zur Beurteilung des persönlichen Eherechts im Vorentwurf eines Schweizerischen Civilgesetzbuches. Basel, Aktiendruckerei des «Basler Volksblatt», 1901. S. 7.

nicht den Willen, hier und jetzt die Ehe zu schliessen. Er erscheint doch vor dem Civilstandsbeamten und darf vor ihm erscheinen, weil sich im Gedränge der Lage der Akt des Civilstandsbeamten als blosse bürgerliche Beurkundung der beabsichtigten (kirchlichen) Ehe auffassen lässt. Der Katholik vollzieht nach seiner Auffassung bloss einen Akt der Zwangscivilbeurkundung, an der die Kirche selbst keinen Anstoss nimmt. Das jetzige Gesetz teilt freilich diese Auffassung nicht. Freilich haben ausgesprochene Anhänger der Zwangscivilgesetzgebung in Deutschland und der Schweiz auch selbst eine solche Auslegung gutgeheissen. «Deutlich zeigt sich das in den Worten des preussischen Ministers Falk. In seiner Rede vom 17. Dezember 1873 anlässlich der Beratung des Entwurfs über Einführung der obligatorischen Civilehe rief er emphatisch aus: ‚Was hindert denn jemanden, der die kirchliche Trauung für etwas Essentielles hält, sie auch ferner dafür zu halten? Was hindert ihn, im Innern über den Akt, der vor dem Civilstandsbeamten abgeschlossen wird, so zu denken, wie über einen Ehekontrakt (d. h. Errichtung eines Vertrages über die Vermögensfolgen), wie man ihn schon jetzt abschliesst, sich erst nach der kirchlichen Trauung für wahrhaft verheiratet anzusehen?' Solche Worte sind häufig zur Beruhigung von den Verfechtern der obligatorischen Civilehe ausgesprochen worden. Sie enthalten aber nichts anderes, als die Anempfehlung einer Mentalreservation an alle diejenigen, deren Gewissen verbietet, eine ehebegründende Consenserklärung vor dem Civilstandsbeamten abzugeben! Offen wird ein Widerspruch zwischen Willen und dessen Erklärung bei diesem Rechtsgeschäft als Lösung der Collision geboten, indem die Intention nicht auf das abzielt, was der Gesetzgeber zu erklären verlangt. Die Wortführer dieser Lösung muss der Vorwurf der Unaufrichtigkeit und Gewissenszwängerei zugleich treffen. Erklärungen ohne zu Grunde liegende Intention sind und bleiben Scheinerklärungen.» *

Das gilt für die Gesetzgeber.

Im Gewissen kann sich der Katholik in den meisten, nicht allen Fällen auch jetzt zurechtfinden. Er vermeidet tatsächlich eine Handlung gegen sein Gewissen und erfüllt nach seiner Ueberzeugung eine wirkliche bürgerliche Pflicht. Es ist aber das ein Notbehelf, ein Ausweg äusserster Verlegenheit — um eben noch ohne Sünde gegen Gott und ohne bürgerliche Strafe und Belästigung durchzukommen, und dem Kaiser zu geben das, was des Kaisers ist — die bürgerliche Beurkunduug.

Anders verhält sich die Sache, wenn es sich um Schaffung eines neuen Rechtes handelt, wenn der Katholik als Mitgesetzgeber auftritt, wenn er im Parlament oder wenn das Volk über die Annahme eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches zu entscheiden hätte.

Denken wir uns den Fall, dass ein neues schweizerisches bürgerliches Gesetzbuch unter der positiven Mitarbeit der Katholiken eine Gestalt gewonnen hat, die durchschnittlich eine freudige Annahme der verschiedensten Kreise, also auch der Katholiken bedingen würde. Die Civilehe aber bleibt nach demselben im vollen jetzigen Umfang bestehen. Muss ein Katholik wegen dieses einen Punktes in einer event. Gesamtabstimmung über das ganze Gesetz das Gesetz verwerfen? Wir glauben: Ja. Ein Katholik darf nicht als Mitgesetzgeber eine Norm aufstellen, die das Gewissen der Katholiken gemäss ihrer Intention beengen und verletzen will, so lange diese Intention in Sinn und Wortlaut des Gesetzes selbst offenbar und unwidersprochen niedergelegt bleibt. Anders verhält es sich hinsichtlich eines Gesetzes mit fakultativer Civilehe. Da kann sich auch der Katholik denken, der Staat muss unter der Voraussetzung der heutigen buntscheckigen Gesellschaft denjenigen, die nun einmal keine Christen mehr sind noch sein wollen, und überhaupt denen, die absolut keine kirchliche Ehe schliessen wollen, durch die Umstände gedrängt — eine civile Eheschliessung im Interesse der öffentlichen Ordnung ermöglichen.

Gibt es nun keinen ehrlichen Ausgleich, um auch bei Fortdauer der obligatorischen Civilehe ein Mitwirken zur endgültigen Vollendung und Annahme eines bürgerlichen Gesetzbuches mitwirken zu können?

Das sind die oben citierten oder ähnliche Bestimmungen als Mindestforderung.

Warum?

Durch den Zusatz «bürgerliche» Ehe und die Bestimmung, das civile Gesetzbuch wolle «die religiösen Verpflichtungen nicht berühren», erklärt der Gesetzgeber ausdrücklich, er wolle keinen Gewissenskonflikt schaffen.

Er erklärt ausdrücklich, er wolle durch das, was er Civilehe nennt, das katholische Sakrament der Ehe nicht berühren — also auch seiner Auffassung und Wirkung im Gewissen nicht entgegentreten.

Der Gesetzgeber gibt ausdrücklich zu und legt es auch staatsrechtlich fest, dass der Katholik unter «bürgerlicher Ehe» nur «die bürgerliche Seite seiner Ehe» versteht und auch darnach handelt.

Der Gesetzgeber zieht also aus dem grossen Grundsatze der Gewissensfreiheit wenigstens jene absolut dringendste Folgerung, dass er erklärt, in einem so wichtigen und zarten Gebiete, in dem religiöse, ethische, kirchliche und staatliche Pflichten sich durchwirken und durchkreuzen, wolle er in keiner Weise durch seine Gesetzgebung religiöse Gewissenspflichten berühren. Vielmehr anerkenne er ausdrücklich die Auffassung der Civilehe als rein bürgerliche Beurkundung, wo immer eine andere Auffassung derselben dem Gewissen widerspräche. Verlangt werden nur unter allen Umständen gewisse Leistungen der Bürger vor dem Civilstandsamte in dem Sinne, dass hinsichtlich sicherer Existenz und bürgerlicher Rechtsfolgen der Ehe alle Voraussetzungen und unerlässlichen Beweismittel vorhanden sind.

Es ist freilich richtig, dass viele aus der gesetzgeberisch mitwirkenden Körperschaft unter bürgerlicher Ehe die ganze Ehe, nicht bloss ihre bürgerlich-rechtliche Seite, verstehen werden. Es bleibt auch wahr, dass gerade diese Kreise die

* Dr. Lampert a. a. O. Seite 7.

eventuelle Unmöglichkeit geschaffen haben werden, die Civilehe durch eine andere Rechtsschöpfung zu ersetzen, welche die Konflikte auf unmittelbarem, geradem Wege lösen würde. Aber ebenso wahr wird es dann sein, dass die katholischen Mitgesetzgeber ihre Intentionen tatsächlich im Gesetzbuche selbst auch niedergelegt haben. Jedes Gesetz gleicht mehr oder weniger dem Volke, das es schafft. Es wird bei unserer heutigen buntgemischten Bevölkerung geradezu moralisch unmöglich, alle Konsequenzen auch der besten und gesundesten Anschauungen in demselben niederzulegen: aber ein Recht, ja eine Pflicht der Gesetzgeber ist es. so tiefgreifende und social wohltätige Ideen, wie die katholische Auffassung der Ehe, auch in der Gesetzgebung zu berücksichtigen und jedenfalls im vorneherein diesbezügliche Gewissenskollisionen aus dem Wege zu räumen.

Die mitwirkenden katholischen Gesetzesberater und Gesetzgeber würden also durch die obigen Bestimmungen tatsächlich einen Reflex der christlichen Weltanschauung in das Gesetzbuch bringen. Es werden freilich lange nicht alle Folgerungen aus dieser Anschauung auch nur für die Katholiken gezogen. Es wird z. B. auch im Deutschen Gesetzbuch mit dem § 1588 nicht nach allen Seiten hin für die Katholiken voller Ernst gemacht.

Aber es ist doch staatsrechtlich festgelegt, dass der Katholik mit dem Ausdruck «bürgerliche Ehe» die bürgerlich rechtlichen Folgen der Ehe versteht, und dass ihm auch das Gesetz nicht mehr zumutet. Das nimmt nun der im Gesetz proklamierten Civilehe den Vollbegriff einer eigentlichen Civilehe für die Katholiken und namentlich den frühern schroffsten prinzipiellen Gegensatz zum Sakramente, wenn auch immer noch Gegensätze bleiben.

Viele der Mitgesetzgeber verbinden freilich, wie gesagt, mit dem Begriff «bürgerliche Ehe» auch in Zukunft einen gewissen Vollbegriff der Ehe. Dafür ist der Katholik nicht verantwortlich.

Ja der Katholik selber könnte nach der Lehre vieler katholischer Theologen für nichtchristliche Ehen seiner nicht christlichen Mitbürger den Begriff «bürgerliche Ehe» weiter fassen. Denn für Nichtchristen, die keine religiöse Autorität haben, konnte nach der Lehre einzelner katholischer Theologen der Staat auch religiöse Vorschriften erlassen, welche das Eheband vor Gott und dem Gewissen angehen.

Alle diese Erwägungen scheinen uns zu beweisen, dass die oben citierten Bestimmungen, die den Abschnitt über die Ehe als bürgerliche Eheordnung bezeichnen und ausdrücklich erklären, das Gesetz wolle die kirchlichen Verpflichtungen nicht berühren – die schroffe, prinzipielle, im jetzigen Gesetze niedergelegte Auffassung von der Civilehe soweit abschwächen, dass ein nach anderer Hinsicht bedeutend verbessertes Ehegesetz für den Katholiken annehmbar würde.

Das dürfte aber auch für die weitesten Kreise unseres Vaterlandes von Bedeutung sein. Dass dafür auch in protestantischen Kreisen Verständnis zu finden ist, beweist die Eingabe der beiden Initiativkommissionen, wobei die Katholiken durch diese Mindestforderung einen gemeinsamen Boden für die weitere Arbeit, die alsdann in erfreulicher Weise folgte, hatten schaffen wollen.

Die genannten Bestimmungen eines neuen Gesetzes würden auch für die Einzelfälle der katholischen Ehepraxis etwelchen Fortschritt bringen. Dieselben wurden dem Gebiete einer Mentalrestriktion cum fundamento in re und des passiven Widerstandes mehr entrückt und mit dem bürgerlichen Gesetze dadurch wieder einigermassen in Einklang gebracht.

Der katholische Eherichter, der, vom Gesetze gedrängt, «eine Ehe scheiden muss», findet in den genannten Paragraphen einen staatsrechtlichen Anhaltspunkt, dass er «die religiösen Verpflichtungen, also das sakramentale Eheband nicht berührt» und nur den staatlichen Rechtsschutz der Verbindung auf Grund des Gesetzes für aufgehoben erklären muss.

Was die Ehescheidung überhaupt anbetrifft, so dürften, falls die Vorschläge der Initiativkommissionen, C. Ehescheidung 5. a., 6. a. und b., 7. a. und b. u. s f*, in die Gesetzgebung übergehen würden, die Ehescheidungen in einigermassen ernst katholischen Gegenden auf ein Minimum oder fast auf Null reduziert werden.

Wir haben diesen prinzipiellen Punkt, der, wie uns scheint, nicht überall in seiner vollen Bedeutung aufgefasst wird, absichtlich etwas ausführlicher behandelt.

Demgegenüber erscheint nun von katholischer Seite und zwar aus fachmännischen kompetenten Laienkreisen ein weiter gehender Vorschlag auf Zwangscivilbeurkundung statt Zwangscivilehe für das neue Gesetz.

Herr Prof. Dr. Lampert in Freiburg begründet seine These in der bereits citierten Schrift in eingehender Weise (S. 10 ff.). Er bietet unbestreitbar Besseres. Zählt der Vorschlag zum Erreichbaren, so würden wir als die ersten zustimmen.

Dr. Lampert bespricht seine Forderung in einer Weise, dass sie auch Nichtkatholiken lebhaft interessieren wird.

Es dürfte überhaupt in diesen Tagen keinen bessern patriotischen Wunsch geben, als dass sine ira et studio ein allgemeiner Meinungsaustausch über diese hochwichtigen Gegenstände im ganzen Vaterland recht ausgiebig stattfinde.

Wir werden auf die Darlegungen von Prof. Dr. Lampert in einem spätern Artikel ausführlich eingehen.

Dabei werden wir Gelegenheit zu Vergleichen der Vorschläge Dr. Lamperts und der beiden Initiativkommissionen, sowie zur Besprechung einiger Einzelpunkte der Vorlage selbst finden. *A. M.*

Die Beicht keine menschliche Erfindung.

Eben erscheint der unter diesem Titel an der st. gallischen Katholikenversammlung in Gossau gehaltene Vortrag des hochwürdigsten Bischofs Dr. Augustin Egger von St. Gallen. Er behandelt das zeitgemässe Thema in folgenden Punkten: Der altkatholische Katechismus — Dr. Döllinger — Die wahren Altkatholiken (Zeugnisse der Katholiken der alten Zeit für die Beicht) — Unmöglichkeit einer spätern Einführung der Beicht. — Wir empfehlen den in der Druckerei der «Ostschweiz» erschienenen Vortrag, der neben der Broschüre des hochwst. Verfassers seine eigenartige Bedeutung behält, nicht nur zur Verbreitung unter das Volk, sondern auch Predigern und Katecheten. Sie werden daraus mannigfache Anregung empfangen. Wir erwähnen nur die interessante Gegenüber-

* Vgl. «Kirchen-Ztg.» 1901 Nr. 17 S. 165, und zum ganzen «K.-Z.» Nr. 14 S. 140 ff.

stellung der Lehre Döllingers und des altkatholischen Bischofs Herzog, sowie die lehrreiche Zusammenstellung und Behandlung der Zeugnisse der Urkirche.

Katholizismus und Patriotismus.

II.

Die Blume des nationalen Gedankens blüht am reinsten auf dem Boden christlicher Moral. Die alten heidnischen Völker, denen jedes fremde Volk Barbar und Feind war, besassen eine Karrikatur des Patriotismus. Und unsere Neuheiden? Entweder sind sie Kosmopoliten, Feinde jeder «Vaterländerei», — oder sie sind Imperialisten; die Nationalidee tront hoch auf ihrem Olymp; sie ist ihnen, wenn nicht Jupiter, so doch Juno. Dieser Gottheit fallen zahllose Hekatomben, nicht von Stieren und Böcken, aber von Rechten, von glücklichen Existenzen und leider auch von Menschen.

1. Wenn es wahr ist, wie wir nachgewiesen, dass wir gegen das Vaterland besondere Pflichten haben, so ist der Kosmopolitismus, der das leugnet, sittlich verwerflich.

Die französische Revolution war recht eigentlich die Stunde der Geburt für die Vaterlandslosigkeit. Damals erfand man den Menschen in abstracto, die Menschheit nach dem gemeinsamen Schnitt: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit — ohne Grenzen, ohne Stände, ohne Rassen. «Ich bin ein Weltbürger» — das war für viele ein Ehrentitel. In Deutschland vertrat diesen Typus besonders der Dichterfürst Goethe. Während das deutsche Volk sein Blut in Strömen vergiesst und um das Dasein ringt, flüchtet der Geheimrat auf den «west-östlichen Divan»:

«Nord und West und Süd zersplittern,
Trone bersten, Reiche zittern,
Flüchte du, im reinen Osten
Patriarchenluft zu kosten,
Unter Lieben, Trinken, Singen
Soll dich Chisers Quell verjüngen.»

Und wie nach Deutschland, so trugen die Missionäre der französischen Revolution das Evangelium der Freiheit und des Weltbürgertums auch in andere Länder. Sie glichen indes weniger den Evangelisten Judäas, als den Sendlingen Mohammeds; den Islam ihres neuen Glaubens verbreiteten sie mit aufgepflanztem Bajonett. — Billigerweise kann man nicht leugnen, dass durch die grosse Revolution viele gute Früchte aufgegangen. Dabei aber sind zwei Erscheinungen merkwürdig. Die politischen Metaphysiker der Revolution hassten das Christentum und merkten nicht, dass gerade ihre besten Ideen bis zu einem gewissen Grade aus dem Evangelium flossen; hiess das nicht den Halm schmähen im Augenblick, wo man die Aehre pflückte? Sodann ist es ein geheimnisvoller Zug der Vorsehung, dass es einen so gewaltigen Sturm brauchte, um gewisse gute Keime zu entwickeln, die seit Jahrhunderten im Schoss der Christenheit schlummerten. Dieser Umstand darf beachtet werden bei Beurteilung unserer Socialdemokratie, welche nicht wenige Ideen und namentlich auch den Kosmopolitismus aus der grossen Revolution geerbt. Was oft wie ein Wettersturm in den Baum der Kirche fährt, dient meist nur dazu, Keime des Lebens und Fortschrittes zu wecken und weiter zu tragen und damit neues Leben zu pflanzen.

2. Fehlt der Kosmopolitismus gegen die Vaterlandsliebe per defectum, so sündigt der Radikalnationalismus, vielfach Imperialismus genannt, per excessum. Dieser bezeichnet die ungeordnete Liebe zu den Konnationalen. Er ist blind gegen die Gebrechen und Missetaten der eigenen Nation, wie gegen die Vorzüge und Leistungen anderer. Besonders die Geschichte muss helfen, fremde Völker herunterzusetzen und den nationalen Hochmut zu züchten. Dieser Hochmut ist bei einigen Balkanvölkern, bei Tschechen und Slowaken, die erst seit einem Jahrhundert als Volk sich entdeckt haben oder von anderen entdeckt worden sind, gestiegen bis zum Rassendelirium; bei andern wurde er zur brutalen Unterdrückung der «minderwertigen Stämme»; man denke an die Magyaren und Briten.

3. Der Nährboden des ungeordneten Nationalismus war das Heidentum. Das Evangelium hingegen knüpfte ein übernationales Band der Liebe und Solidarität zwischen den Völkern. Die scharfe Völkerbezeichnung «Gentiles», «Ethnici» blieb den Heiden vorbehalten; bei den Christen blieben die natürlichen Volksunterschiede, aber sie verklärten sich. Die Unterschiedenen hassten sich nicht mehr, sondern sie ergänzten sich. Alle christlichen Völker fühlten sich trotz ihrer Eigenart eins als Glieder Christi. Der Barbar war von nun an der Nichtchrist; aber die Bezeichnung hatte nichts Unversöhnliches mehr; man wünschte ihn nicht zu vernichten, sondern zu gewinnen. Als am Ende des Mittelalters der christliche Geist geschwächt wurde, erstarkten die nationalen Accente. Auf dem Konzil zu Konstanz wurde in Fragen der Einheit nicht nach Köpfen, sondern nach Nationen abgestimmt.

Dann kam Machiavelli mit seinem «Principe» und mahnte die Fürsten, in der Politik allein ihren Vorteil zu suchen, ohne Rücksicht auf Recht und Gerechtigkeit. Die Reformation tat ein Uebriges, um die Einheit der respublica christiana zu brechen.

4. Müsste nunmehr nicht das Nationalitätsprinzip logisch folgen? Dieses Prinzip besagt, dass die Nationalität das einzige und absolut gültige Prinzip der Staatenbildung sei, dass also bloss nationale Staaten legitim und zwar absolut legitim seien. Wollen wir die sittliche Norm dieses Prinzips kennen lernen? Im Syllabus (Nr. 64) lesen wir: «Sowohl die Verletzung auch des heiligsten Eides, als auch jede noch so ruchlose und verbrecherische, dem ewigen Gesetze widerstreitende Tat ist nicht bloss nicht zu missbilligen, sondern sie ist vielmehr ganz und gar erlaubt und mit den höchsten Lobsprüchen zu preisen, wenn dies aus Liebe zum Vaterland verübt wird.» Da haben wir die Theorie des gesetz- und pflichtmässigen Brigantentums. Aus dieser Theorie entbrannten die Kriege von 1859, 1866 und 1870. Durch diese Theorie erstund das einige Italien. Cavour konnte sagen: «Wenn wir für uns selbst tun wollten, was wir für Italien tun, wären wir grosse Spitzbuben.» Und in Rom, nachdem man 1848 den päpstlichen Minister Rossi gemeuchelt, durfte man singen: «Benedetta la santa mano, che il Rossi pugnalò.»

Soeben lasen wir die Rede Kaiser Wilhelms an die Bonner Studenten. Er brandmarkte die «kosmopolitischen Träumereien» und sagte unter anderm:

«Warum zerfiel diese Herrlichkeit (des römischen Reiches deutscher Nation), warum sank die Macht Barbarossas dahin? Weil das deutsche Reich nicht auf nationaler Basis aufgebaut

war; weil der Universalgedanke eine gesunde deutsch-nationale Entwicklung nicht zuliess. Das Wesen der Nation ist die Abgrenzung nach aussen, die Persönlichkeit eines Volkes, seiner Rasseneigentümlichkeit entsprechend. So musste des alten Reiches Bestand zerfallen, weil es durch seinen Universalismus an dem Krystallisationsprozess zur Nation gehindert ward, und zwar zur Nation im Ganzen » —

Ob das preussisch-deutsche Reich eine solche Reihe glänzender Jahrhunderte durchleben wird, wie das heilige römische Reich, wird ja die Zukunft lehren, die, wenn nicht alles trügt, dem deutschen Volkstum nicht jene Ausbreitung bescheren wird, wie einst das Mittelalter. Möge das Nationale nur recht betont werden, aber im Rahmen des Naturgesetzes und im Geiste des Christentums. Wenn auch unsere Kirche naturgemäss hinarbeitet auf eine gewisse Solidarität der Völker, so hat sie doch auch einen Segen für jedes nationale Banner, das sich vor Christus senkt. Was sie verwirft, ist Ungerechtigkeit und Hass, der die Völker antreibt, sich zu waffnen in mutua funera.

Chur. Prof. Dr. *A. Gisler.*

Grassmannproteste und Pastoralgedanken.

Der von Deutschland aus angeregte und in der Schweiz durch Fräulein Anna von Liebenau in Luzern geförderte Aufruf zum schriftlichen Massenprotest gegen die Schmähschriften eines Grassmann und Konsorten findet unter der Frauenwelt in erfreulicher Weise lebhafte Zustimmung.

Im Kanton Zug vollzog sich am Pfingstsonntag ein erhebender feierlicher Protest durch die Generalkommunionen der Frauen- und Jungfrauen-Vereine. Das «Zuger Volksblatt» hat auch dafür — Spott und Hohn! Gewisse Früchte dieses Blattes reifen sich aus! Muss man sie auch unter die Giftpflanzen des Volkslebens rechnen, so ist das zwar traurig, trägt aber zur Klärung der Lage und zur Scheidung der Geister ein Bedeutendes bei. Man wird an das Wort Desjenigen erinnert, der Welt und Zeit nach dem Grundsatz beurteilen lehrt: «an ihren Früchten werdet ihr sie erkennen». Gegenüber dem Gebahren des «Volksblatt» kennen wir aus verschiedenen liberalen Kreisen mittelbar und unmittelbar die rückhaltslosesten und schärfsten Verurteilungen. Einzelne liberale Stimmen sollen sich auch der Redaktion selbst in aller nur möglichen Klarheit ausgesprochen haben.

Es gibt überhaupt heutzutage eine ziemliche Anzahl Liberaler, die mit dem religiösen Liberalismus innerlich gebrochen haben. Die Religion Christi und die katholische Kirche als ihre Verkünderin und Trägerin sind ihnen zu lieb, als dass sie Scheiter in das Feuer des unkirchlichen Fanatismus tragen wollten. Vorfälle, wie die jüngsten Grassmannskandale, geben ihnen überdies Gelegenheit, auch über manche andere, etwa noch zurückgebliebene Vorurteile gegen die Kirche oder das kirchliche Leben ruhig nachzudenken. Die Predigten, die religiösen Konferenzen, die katholische apologetische Litteratur geben hiezu reichliche Anregung. Es ist eine hochwichtige Aufgabe der Pastoration, die religiöse Aufklärung bei allen nur denkbaren Gelegenheiten in möglichst weite Kreise zu tragen, und man ist da und dort dafür dankbar, wo man es vielleicht im vorneherein nicht einmal erwartet hätte. Die Wellenringe des religiösen Einflusses und des kirchlichen Lebens sind in unserem Schweizerlande in den letzten Jahren eher wieder weiter und ausgedehnter geworden. Ueberdies gibt es auch da und dort verborgene Grundwellen, die sich nach und nach auch äusserlich bemerkbar machen werden. Die katholische Pastoration weiss da das Wort des Heilandes zu schätzen, dass viele die Lehrlinge Gottes sein werden. Gerade auch unter gebildeten Kreisen verspürt man da und dort das Anklopfen des Nikodemus. Möge der Geist Jesu, der aus dem Nachtgespräch des Heilandes mit Nikodemus spricht, und aus der Unterredung mit dem Weibe aus dem Volke am Jakobsbrunnen leuchtet, uns helfen, solche Kreise immer mehr und mehr zu gewinnen. Die milde Erziehung des Heilandes hat schliesslich aus Nikodemus einen der mutigsten Bekenner geschaffen! Dabei mahnt aber gerade die Methodik Christi im Nachtgespräch und am Jakobsbrunnen — bei aller Milde ja keine Glaubenssätze zu verwischen und den Begriff des übernatürlichen Lebens in seiner vollen Frische zu lehren, um dann die Sakramente der Kirche mit eben diesem Leben zu spenden.

Die liberalen Kreise aber, welche am religiösen Leben festhalten wollen, mögen sich die ernste Gewissensfrage stellen: geben wir unserer nachwachsenden Generation noch jene religiöse Erziehung, wie wir sie selbst von unsern Vätern und Müttern empfangen haben? Oder gestatten wir einer jetzt kirchenfeindlichen Presse und lauen, irreligiösen Unterströmungen einen Einfluss in unsern Familien, der vielleicht das nächstfolgende Geschlecht weit weg von der Kirche und von Christus drängen könnten? Gewiss gibt es viele ausserhalb der Familie wirkende Gründe, infolge derer ein Teil der Nachkommenschaft vom religiösen Geiste abfällt, den die Eltern noch festhielten. Aber im ganzen betrachtet, gilt auch hier der Satz: «an ihren Früchten werdet ihr sie erkennen». Aus der Reinheit der Glaubenswurzel und aus dem Gnadenleben wächst dann die echte christliche Charaktererziehung heraus! Zusammenwirken der übernatürlichen Gnade und menschlichen Rechtschaffenheit und Tüchtigkeit ist das Ideal der Religion und der Fruchtboden eines edeln Volkslebens!

Kunstchronik.

Rom. Am Forum Romanum, dem Herzen der antiken Stadt, hat man im Jahre 1900 die Barockstil-Kirche Santa Maria Liberatrice abgetragen und war dabei nicht wenig erstaunt, im Untergrunde die Reste der altchristlichen dreischiffigen Säulen-Basilika Santa Maria Antiqua mit ihrem ausgedehnten Vorhofe aufzufinden. Wie bei den meisten ältern Basiliken Roms und bei allen Ravennas fehlt das Querhaus; wohlerhalten steht im Langhause noch eine der Freisäulen mit korinthischem Kapitäle aufrecht, von den übrigen Säulen bewahren wenigstens deren attische Basen ihre ursprünglichen Plätze, während die Säulen-Schäfte leider am Kirchenboden umgestürzt liegen. Das Mittelschiff schliesst mit einer gewölbten Concha, und hier erscheint in hochinteressanter Wandmalerei der überlebensgrosse göttliche Heiland in trono, darunter steht des Gotteshauses Donator, der von 757 bis 767 regierende Papst Paul I. mit blauem, viereckigem Scheine als noch lebend bezeichnet, im Gegensatze zu den mit goldener Gloriole ausgezeichneten und von der Kirche canonisierten Heiligen. Im Seitenschiffe

der Evangelienseite ist auf einem gemalten Friese die Geschichte Josephs aus Aegypten dargestellt und zur Seite des Chores in einer kleinen Kapelle die merkwürdige Wandmalerei der Kreuzigung. Jesus Christus ist hiebei mit einem langen Gewande bekleidet, während Longinus nebst Lanze, sowie Sanct Maria einerseits und der römische Krieger nebst Schwamm, sowie Sanct Johannes andererseits vom Kreuze erscheinen. Bekanntlich besitzt auch die Unterkirche von San Clemente in Rom die Kreuzigung Christi als Wandmalerei; da hier aber der von 847 bis 855 regierende Papst Leo IV. als Donator dargestellt wurde, so ist diese Ausführung erst hundert Jahre später entstanden. Beide monumentalen Malereien beweisen aber, dass neben den Mosaikarbeiten in Roms altchristlichen Basiliken auch noch die Freskotechnik der Katakomben gleichberechtigt gepflegt wurde und dass der unter Papst Gregor von 715 bis 731 tobende Bilderstreit bereits unter den nächsten Nachfolgern auf dem Heiligen Stuhl, nämlich Gregor III. (731—741), Stephan III. (752—757) warme Verteidiger des Bilderdienstes gefunden hat. So dankt denn die unter Papst Paul I. (757—767) erbaute und reichgeschmückte Säulenbasilika Santa Maria Antiqua am Fusse der grossartigen Kaiserpaläste Roms der Liebe zu den heiligen Bildern ihre Entstehung. Das nunmehrige Wiederauffinden aber hat für unsere christliche Kunstgeschichte den allergrössten Wert, sowie die belehrendste Bedeutung. (Augsburger Postzeitung.)

Kirchen-Chronik.

Inländische Mission. Dem Jahresbericht für 1900 entnehmen wir für heute folgende Angaben: Die Einnahmen der Kasse für die laufenden Bedürfnisse betrugen Fr. 123,022.65, dagegen die Ausgaben Fr. 131,632.50, sodass ein Deficit von Fr. 8,609.85 resultierte, das zwar durch eine an den Missionsfond fallende Gabe, die zu freier Verfügung gestellt wurde, um Fr. 2000 sich verminderte. Der besondere Missionsfond, bestimmt, für Zeiten der Not eine Reserve zu bilden, ist im Berichtsjahre durch Vergabungen und Zinsen um Fr. 121,118.42 gewachsen. Da indessen von demselben Fr. 2000 an die Deckung des obigen Defizits, und Fr. 48,000 in ausserordentlichen Gaben an Kirchen- und Pfarrhaus-Bauten verwendet wurden, beträgt der Nettozuwachs nur Fr. 71,118.42. Der Missionsfond ereicht damit eine Gesamthöhe von Fr. 470,726.44. Ausserdem besteht ein Jahrzeitenfond, dessen Vermögen durch neue Stiftungen im Betrag von Fr. 6,360 auf die Höhe von Fr. 41,552.64 gekommen ist.

Um das schöne Werk, das für tausende von Mitbürgern die Erhaltung ihres katholischen Glaubens bedeutet, in dem jetzigen Umfange fortführen und den grossen Bedürfnissen entsprechend noch erweitern zu können, bedarf es der unausgesetzten Anspannung unserer Kräfte. Besonders die Hauskollekte wird vom Berichterstatter dringend empfohlen. Kann sie ein Seelsorger nicht selbst in seiner Pfarrei vornehmen, so finden sich andere fromme Seelen, die in seinem Auftrag gern die Mühe auf sich nehmen. Wer die Berichte der einzelnen Stationen aufmerksam durchgeht, der muss staunen über die Fülle von Arbeit, welche hier im Weinberg des Herrn geleistet wird und kann nur mit Schmerz sehen, wie viele aus Mangel an Hilfsmitteln und Arbeitskräften sich nicht besser entwickeln können. Darum unterstützen wir aus ganzer Seele die Worte, mit denen der Kassier der Inländischen Mission, Hochw. Herr Propst Duret, seinen Aufruf schliesst: «Katholiken der katholischen Schweizergaue, beteiliget euch mit Eifer zur Unterstützung dieses heiligen Werkes! Keine Almosen können vor Gott und dem Gewissen würdevoller und geheiligter sein, als das, was ihr an die inländische Mission beiträgt. Und ihr insbesondere, katholische Seelsorger in katholischen Gegenden, helfet durch euere Empfehlungen, euere Mühen und eure Mitbeteiligung, dass das Reich Gottes überall geweihte Arbeiter im Weinberge des Herrn erhalte, überall unsere katholischen Glaubensbrüder in geordneter kirchlicher Verbindung stehen, dadurch in ihrem Glauben bewahrt, in ihrem Heilbestreben gefördert werden.

Jesus Christus, der Herr und das göttliche Haupt seiner Kirche, lehrte uns beten: «Zukomme uns Dein Reich!» unterwies uns, dass er als ihm getan annehme, was zum Besten und Heil dieser Geringen getan werde — bat zum himmlischen Vater: Lass keinen von denen verloren gehen, die du mir übergeben hast! — In seinem Namen bitten und beschwören wir euch alle, katholisches Volk und katholische Geistlichkeit, unterstützet — und zwar mehr und mehr — die inländische Mission in ihrem Wirken, indem ihr derselben durch Beiträge und Sammlung von Beiträgen die nötigen Mittel dazu verschaffet!

Euer Lohn — auf ewig — sei dereinst Jesus selbst in seiner Herrlichkeit, Seligkeit und Liebe!»

Appenzell. Am 24. Mai, dem Feste Mariahilf, wurde in Haslen feierlich der Grundstein gelegt zu der neuen Pfarr- und Wallfahrtskirche. Die hl. Handlung wurde vorgenommen durch Kanonikus Röss, Pfarrer und bischöflicher Kommissar in Appenzell. Der Bau wird aufgeführt nach den Plänen von Architekt Hardegger. Dieser letztere zeigt in einer Reihe von interessanten Artikeln in der «Ostschweiz» über das religiöse Leben St. Gallens vor der Reformation, dass er nicht bloss zu bauen, sondern auch zu forschen und zu schreiben versteht.

Basel. Die Grabschrift für Pfarrer Jurt sel. in Basel auf dem jüngst erstellten Grabmale lautet: «Hier erwartet die selige Auferstehung der hochwürdige Dekan und Prälat Burkart Jurt, geboren 1822, gestorben 1900, von 1858 bis 1900 Pfarrer der römisch-katholischen Gemeinde. Dem Priester nach dem Herzen Gottes, dem treuen Hirten seiner Herde, dem Vater der Armen, dem weisen Berater und Tröster aller weiht dieses Denkmal die dankbare Gemeinde.»

St. Gallen. Die Tagesblätter sind voll des Lobes über den Katholikentag vom Pfingstmontag, der vom herrlichen Wetter begünstigt in der Hauptversammlung über 7000 Teilnehmer aus allen Teilen des Kantons aufwies. Der hochwürdigste Bischof Augustinus behandelte die göttliche Einsetzung der Beicht und wies die aus dem altkatholischen Lager, besonders durch Pastor Weiss in St. Gallen, dagegen erhobenen Einwürfe zurück, unter anderm durch Hinweis auf die Lehre des «altkatholischen Katechismus» und auf die gelehrten Ausführungen Döllingers in seinem Werke: Christentum und Kirche zur Zeit ihrer Grundlegung. Stürmischer Applaus begrüsste den verehrten Redner schon bei seinem Erscheinen und noch mehr nach Schluss seiner Anführungen. Auch die übrigen Themata kamen zur Behandlung, wie sie im Programm vorgesehen waren. Aus den Sektionsverhandlungen hebt die «Ostschweiz» besonders das Referat von Prof. Jung hervor in der Sitzung der Arbeitervereine, wo eine zielbewusste praktische Socialpolitik im Sinne der Weisungen Leos XIII. lebendig befürwortet wurde. Pfarrrektor Eberle sprach über Versorgung der Schwachsinnigen in der neuen Anstalt Neu-St. Johann. Gerichtsschreiber Biroll über Förderung des katholischen Vereinslebens. Grosse Anerkennung wurde der gewandten und sicheren Leitung des Tages durch Hrn. Dr. Helg, Pfarrer in Altstätten, gezollt.

Wir knüpfen an diesen Bericht nur die Frage: Sollte es sich nicht empfehlen, auch für andere Landesgegenden ähnliche regionale Katholikentage zu veranstalten, für die Innerschweiz, für die Nordschweiz, für die französischen Kantone und so einem allgemeinen schweizerischen Katholikentage vorgearbeitet werden? Jedes Ding will gelernt sein, und durch kleinere Unternehmen übt man sich für grössere ein.

Rom. Oberst Louis de Courten, der schon letztes Jahr seine Entlassung von der Stelle eines Hauptmanns der päpst-

lichen Schweizergarde nachgesucht, aber auf dringende Bitten des hl. Vaters sich bereit erklärt hatte, dieses Amt provisorisch noch einige Zeit zu versehen, ist nun definitiv zurückgetreten. Leo XIII. hat dem scheidenden Kommandanten seinen warmen Dank ausgesprochen für die vorzügliche Art, in welcher er seit 23 Jahren die durch die Verhältnisse zuweilen recht schwierig gewordene Aufgabe erfüllt hat. Zu seinem Nachfolger wurde Baron Leopold Meyer von Schauensee gewählt, ein Luzerner, Sohn des frühern Gardehauptmanns Meyer, der selbst schon seit Anfang der 70er Jahre der Garde angehört.

Deutschland. In diesen Tagen feiert zu Koblenz, dem Geburtsorte von Joseph Görres, die nach ihm benannte Görresgesellschaft ihre Jahresversammlung und zugleich die Erinnerung an das 25jährige Bestehen des Vereins, der sich die Hebung des wissenschaftlichen Lebens unter den deutschen Katholiken zur Aufgabe gemacht und in diesem Vierteljahrhundert unstreitig schöne Resultate zu Tage gefördert hat. Dr. Cardauns, seit der Gründung der Gesellschaft am Centenarium des grossen Görres 1876 Mitglied und seit 1891 Sekretär derselben, hat einen sehr belehrenden Bericht veröffentlicht über die Gründung, das äussere Wachstum, die Arbeiten in Versammlungen, wissenschaftlichen Publikationen, Gründung mit Unterstützung wissenschaftlicher Institute. Freiherr von Hertling kann mit dem silbernen Jubiläum der Gesellschaft auch das seines Präsidiums feiern. Die Gesellschaft erfreut sich seit ihrer Gründung der regen Teilnahme des deutschen Episkopates. Sie lässt jedes Jahr das philosophische und das historische Jahrbuch erscheinen, gibt in ihrem Jahresbericht auch die an den Jahresversammlungen gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge in extenso oder im Auszuge. Dazu kommen grössere Abhandlungen aus verschiedenen Wissensgebieten als periodisch erscheinende Vereinsgaben. Seit dem Jahre 1900 erscheinen auch «Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte». Ein grosses Werk der Görresgesellschaft ist die Herausgabe des «Staatslexikons», das bereits in zweiter Auflage erscheint, ein weiteres grosses Unternehmen der Gründung ist das Römische Institut für Geschichtswissenschaft, auf Antrag des Präsidenten 1888 definitiv eingerichtet, nachdem vorher schon Stipendien für historische Forschungen in Rom verabfolgt worden waren. Die Publikationen des Institutes, abgesehen von der grossen in Angriff genommenen Herausgabe der Akten des Tridentinischen Konzils, erscheinen unter dem Gesamttitel «Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte». Im Jahre 1900 wurde die Errichtung einer besonderen Sektion für Archäologie und Kunstgeschichte in Aussicht genommen. Ueberdies beteiligte sich die Gesellschaft mit Beiträgen bei einer Reihe anderer wissenschaftlicher Unternehmungen sowohl einzelner Gelehrter als wissenschaftlicher Institute. Sie verdient daher die volle Aufmerksamkeit und Sympathie insbesondere auch des Klerus.

Kirchliche Ernennungen.

Von den neugeweihten Priestern des Bistums St. Gallen kommen drei als Vikare in die Diaspora: Hr. Paul Diebolder nach Männedorf, J. Schlumpf nach Oerlikon und Germann nach Uster.

Zum Pfarrer von Bassecourt im Berner Jura wurde ernannt der hochw. Hr. Jules Joseph Bidaux, bisher Direktor des Konviktes in Pruntrut.

Totentafel.

In Graubünden sind in den letzten Monaten auch zwei Priester der rhätischen Mission aus diesem Leben geschieden: am 5. März der hochw. P. Calixtus von Arezzo, O. Cap., geboren am 25. März 1825, seit 1867 in Graubünden tätig, zuletzt als Pfarrer in Tinzen; am 1. Mai der hochw. P. Candidus von Mornese, O. Cap., geboren 1833, der seit 1861 der rhätischen Mission seine Kräfte weihte und nach zehnjähriger Pfarrwirksamkeit in Alvaschein starb.

Mittwoch, den 29. Mai, starb in Promasens der hochw. Vikar François Jules Hély, geboren 1840. Seit 15 Jahren war er der treue Mitarbeiter des dortigen Pfarrers, Mgr. Thierrin, und erfreute sich der allgemeinsten Achtung und Liebe.

R. I. P.

Briefkasten der Redaktion.

Einer der nächsten Nummern wird die von vielen HH. Konfratres erwartete Aktenbeilage (Encyklika über christliche Demokratie Aktenstücke über Amerikanismus etc.) beigegeben werden.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das Priesterseminar: am 18. Mai: Hagenwil 31.59, Nenzlingen 6;

am 21.: Beinwil (Aargau) 40;

am 27.: Solothurn 75, Oberbuchsiten 10, Balsthal 58.80, Oberkirch (Luzern) 10, Mammern 16, Schönenwerd (pro 1900 und 1901) 70;

am 28: Sursee 140, Wolhusen 13, Wohlenschwil 18, Blauen 5, Winznau 31. Escholzmatt 51, Aadorf 20, Abtwil 21, Zufikon 20, Bussnang 14, Jonen 50, Sempach 58, Kirchdorf 75, Muri 40, Winikon 30, Burgdorf 10;

am 29.: Burg 3, Ruswil 50, Fischingen 32.50, Ittenthal 9.45, Neudorf 85, Boswil 41, Beinwil (Aargau) 40, Leutmerken 25, Kaiserstuhl 10, Montignez 4.70, Tänikon 42, Mettau 25, Kloster Fahr 20.

2. Für das heilige Land: Ufhusen 25, Liestal 15, Aesch (Baselland) 20, Inwil 25.

3. Für die Kirchenbauten in der Diaspora: Liesberg 24, Schönenwerd 20, Kaiserstuhl 10.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 29. Mai 1901. **Die bischöfliche Kanzlei.**

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1901:

Uebertrag laut Nr. 21:	Fr.	12,726. 73
Kt. Aargau: Aarau 150, Sulz bei Laufenburg 100 . .	„	250. —
Kaiserstuhl	„	45. —
Kt. Luzern: Von einem Geistlichen: «Ausbreitung des Glaubens»	„	100. —
Von A. R.	„	100. —
Büron 100, Pfaffnau: Legat von Wittwer J. Gabriel sel. 100	„	200. —
Kt. Obwalden: Vom Kollegium in Sarnen	„	150. —
Ausland: Se. Gnaden hochw. Abt Ambrosius vom Benediktinerstift Muri-Gries	„	200. —
	Fr.	13,771. 73

Luzern, den 29. Mai 1901. Der Kassier: J. Duret, Propst.

Bei der Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G. in Einsiedeln ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Antonius-Büchlein. Gebet- und Andachtsbuch zu Ehren des großen Heiligen von Padua. Von **P. Rufin Steiner**, O. Cap. Mit bischöfl. Druckbewilligung. Mit feinem Chromotitelbild und 8 Illustrationen. 224 S. Format 74×116 mm. Solid und hübsch gebunden à Fr. 1. — und Fr. 1. 90.

Das hübsch ausgestattete Gebetbüchlein zerfällt in drei Teile. Im ersten erzählt der Verfasser die Lebensgeschichte des heiligen Antonius. Der zweite Teil ist der speziellen Verehrung des Heiligen gewidmet, er enthält Gebete für die neun Dienstage und sonst noch verschiedene Gebete und Andachtsübungen. Der dritte Teil enthält die gewöhnlichen Gebete eines Christen, so daß das Buch auch jederzeit als allgemeines Gebetbuch für alle Gläubigen dienen kann. Außer dem prächtigen Titelbilde sind noch speziell die 8 kleinen Bildchen hervorzuheben, die Szenen aus dem Leben und Tode des Heiligen darstellen. Das Büchlein kann besonders den Verehrern des heiligen Antonius aufs wärmste empfohlen werden.

Novenenbuch. Sammlung der beliebtesten neuntägigen Andachten, nebst einem Anhang der gewöhnlichsten Gebete. Von **P. Sigisbert Zarn, O. S. B.** Mit bischöflicher Druckbewilligung. Mit 2 Stahlstichen und 40 Bildern. 192 Seiten. Format 65×120 mm. Gebunden à Fr. 1. — und Fr. 1. 90.

In diesem Novenenbuch sind die gebräuchlichsten neuntägigen Andachten zusammengestellt. Für alle Lagen und Verhältnisse ist vorgesehen. Das schön ausgestattete und sorgfältig illustrierte Büchlein kann bestens empfohlen werden, zumal es durch den Anhang der gewöhnlichen Gebete jedes andere Gebetbuch ersetzt.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts.
Halb „ „ *: 12 „ | Einzelne „ : 20 „
* Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1. — pro Zeile
Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Mittwoch abends.

KIRCHENBLUMEN (Fleurs d'églises) sowie deren Bestandteile werden in schönster Ausführung und zu billigen Preisen geliefert von
A. BÄTTIG, BLUMENFAB., SEMPACH.
Kostenvoranschlag auf Wunsch. Referenzen zu Diensten. [11

Gebr. Hug & Cie., Luzern.
Grösstes Lager klassischer und moderner Musik, sowie empfehlenswerter Kirchenmusikalien.
Reichhaltige Einsichtssendungen stehen gerne zu Diensten.
Pianos und Harmoniums in vorzüglicher Auswahl.
Allein-Vertretung der *anerkannt besten* schweizerischen und ausländischen Firmen.
Reparaturen, Stimmungen und Polituren durch eigene Angestellte prompt und billig.
Für die Herren Geistlichen und für Institute Vorzugspreise.

Unterzeichnete empfiehlt sich zur Anfertigung von
Paramenten-Arbeiten.
Reparaturen werden prompt und billig besorgt. (H1995Lz)
Telephon 169 **Louise Albiez**
Theaterstrasse 3, **Luzern.**

Ein neues Predigtwerk.
In unserm Verlage erschien soeben:
Predigten auf die Festtage,
auch
als Lesung von Laien zu benutzen.
Von **August Perger**, Priester der Gesellschaft Jesu.
Mit kirchlicher Druckerlaubnis.
414 S. gr. 8°. Brosch. 4. M. Gebd. in Halbfranz 5. 60 M.
„Die Predigten zeichnen sich aus durch ruhige, klare Logik, eine Fülle fruchtbringender Gedanken und einfache, leichtverständliche Sprache und Darlegung. Die Gründlichkeit und Tiefe der Gedanken, verbunden mit den eingeflochtenen Beispielen und Erklärungen fesseln den Leser sehr. Die übersichtliche Einteilung jeder Predigt verdient noch besonders hervorgehoben zu werden. Kanzelrednern und Katecheten bietet das Werk ausgiebigen, gediegenen Stoff, jedem Laien anregende Belehrung und Erbauung." „Triersche Landeszeitung."
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.
Paderborn. **Bonifacius-Druckerei.**

Gasthaus & Pension Flüeli
bei Sachseln, Obwalden,
bekannt wegen der schönen, gesunden Gegend und den reellen Weinen und der guten Küche. Besonders empfehlenswert für Touristen und Vereine. (H 1758 Lz) **Heibling,** Caplan.

Gebrüder Gränicher, Luzern
Tuchhandlung, Massgeschäft u. Herrenkleiderfabrik
Verkaufsmagazine Kornmarkt und Weinmarkt
Hervorragende Bezugsquelle für schwarze Tücher, Kammgarne etc., Ueberzieher, Mäntel in allen Façonen, Schlafröcke, Soutanellen, Gehrockanzüge etc. [29
Kataloge, Muster und Auswahlsendungen bereitwilligst.

Empfehlung. Empfehle mein gut assortiertes Lager in:
Seidenhüten, weichen nd gesteiften Hüten
in allen Qualitäten, besonders für geistliche Herren passend.
Reparaturen prompt und billig. **Frau Witwe Bisang,** [76
Kramgasse 9, Luzern.

Aussteuergeschäft Gebr. Banz
vormals: Schmid-Meyer
b. Bahnhof **LUZERN** b. Bahnhof
Fabrikation und Lager von
Ganzen Schlafzimmerausstattungen
Salon-Ameublements
Vorhängen und
Kirchenteppichen
Betstühlen
Für den Bezug von **schwarzem Tuch, Halblein oder Kammgarn** wende man sich an unsere Filiale
Gebrüder Banz, Ruswil, Kt. Luzern.

Glasmalerei Ad. Kreuzer Solothurn.
Gemalte **Kirchenfenster** jeden Genres. **Kunstverglasungen, Wappenscheiben,** neu, Copien, **Restaurierungen.** Auszeichnungen von Welt- und Schweizer-Ausstellungen.
Auf Wunsch Scizzen und persönlicher Besuch.

Glasmalerei Kirsch & Fleckner Freiburg Schweiz
liefert **Kirchen- und Kapellenfenster** jeden **Stiles** zu mässigsten **Preisen,** unter voller Garantie für künstlersiche Ausführung.
Goldene Medaille Paris 1900. Höchste Auszeichnung.

Im Verlage von **Räber & Cie., Luzern,** ist erschienen
Jubiläumsbüchlein
für das Jahr 1901.
Mit Erlaubnis des hochwürdigsten Bischof von **Basel.**

Carl Sautier
in Luzern
Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins **Bankfach** einschlägenden Geschäfte.

Damaste *zu*
Pelüsche *Kirchenzwecken*
Teppiche *bei*
Oscar Schüpfer, Weinmarkt, Luzern.

Joh. Hodel-Schwarz
Möbelschreinerei, Möbelhandlung
Museggstrasse 50 Luzern beim Brüggli
empfiehlt sich den hochw. Geistlichen bei Bedarf von Mobiliar sowie Kirchenarbeit unter Zusicherung schöne und solider Arbeit

Couvert mit Firma liefern
Räber & Cie., Luzern.

Zur Massenverbreitung empfehle ich die in meinen Kommissionsverlag übergegangene vorzügliche **Rede wider Grassmann** von
Nicola Racke
21.—30. Tausend. 1 Exemplar **10 *Pf.***
10 Exemplare 60 *Pf.* 100 Exemplare ***M.* 5.**
Hermann Kitz, Verlagshandlung, Ravensburg (Württemberg).

Missa und officium
S. Zedae Venerabilis
(27. Mai) beliebe man rechtzeitig zu bestellen bei
Räber & Cie., Luzern.

Kirchenblumen
Altarbouquets und Guirlanden,
nach Angabe, in feiner uud billiger Ausführung empfiehlt
Th. Vogt, Blumenfabrik,
Baden (Schweiz).
NB. Viele Anerkennungsschreibeu der hochw. Geistlichkeit.
Kostenvoranschläge für jede Ausführung sowie illustr Katalog sofort nach Wunsch

Schönste Zimmerzierde für geistl. Wohnungen.

Kruzifixe und Statuen,
Herz Jesu und Herz Mariä, Jesuskind und I. Frau von Lourdes, Gute Hirt, St. Joseph, St. Antonius, u. s. w.
in weiss und farbig.
Räber & Cie., Buch- und Kunsthandlung, Luzern.